

**ABKOMMEN FÜR DIE INTERUNIVERSITÄRE
ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER UNIVERSITÄT VERONA
UND DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

* * *

ZWISCHEN

der UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI VERONA mit Sitz in Verona, Via dell'Artigliere 8 (C.F. 930098702J4), vertreten durch Prof. Alessandro Mazzucco in seiner Eigenschaft als Rektor pro-tempore derselben Universität,

UND

der Universität Regensburg mit Sitz in Regensburg, Universitätsstraße 31, vertreten durch Prof. Dr. Alf Zimmer in seiner Eigenschaft als Rektor derselben Universität, der an diesem Akt kraft der ihm zugewiesenen Befugnisse teilnimmt.

DAVON AUSGEHEND, DASS

- die Parteien mit dem Abkommen zur interuniversitären Zusammenarbeit vom 13.10.2000 ein Doktoratsstudium in gemeinsamer Betreuung eingerichtet haben (Doppelpromotion) mit wechselseitiger Anerkennung des Titels, in dessen Rahmen Dissertationen aus dem Bereich des *Europäischen Privatrechts der Vermögensbeziehungen* angefertigt werden sollen und das zugleich an dem Dipartimento di Studi giuridici der Juristischen Fakultät der Universität Verona und an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg betrieben werden soll, und
- die Parteien das vorgenannte Abkommen durch das Übereinkommen vom 15.03.2002 durchgeführt haben;
- die Tätigkeit der gemeinsamen Betreuung durch spätere Vereinbarung in Anwendung von Art. 5 des Kooperationsabkommens v. 13.10.2000 auf den 18. und 19. Doktoratszyklus ausgedehnt worden ist;
- das Abkommen vom 13.10.2000 für die Dauer von 4 Jahren abgeschlossen wurde und von den Parteien durch weitere Übereinkünfte sukzessive bis zum Jahre 2009 erneuert wurde;
- die Parteien im Licht der erzielten Ergebnisse es für sinnvoll halten, auch für die kommenden Jahre die begonnene Zusammenarbeit fortzusetzen und zu diesem Zweck beschlossen haben, das Abkommen für den 5-Jahres-Zeitraum von 2009-2014 zu erneuern.

WIRD FOLGENDE VEREINBARUNG GETROFFEN

Art. 1

Gegenstand

Die Parteien richten einen Kurs für ein gemeinschaftliches Promotionsverfahren ein mit wechselseitiger Anerkennung des Titels und mit dem Generalthema: „*Das Europäische Privatrecht der Vermögensbeziehungen*“.

Der genannte Kurs stellt die Fortsetzung des gleichnamigen Kurses dar, der nach den bereits genannten Abkommen vom 13.10.2000 vom 15.3.2002 und vom 05/10/2005 vom

Dipartimento di Studi giuridici della facoltà di giurisprudenza dell'Università degli studi di Verona und der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg durchgeführt worden ist.

Die Ausbildung zum Doktor der Rechte wird Studienaufenthalte an den am vorliegenden Abkommen beteiligten Universitäten sowie eventuell Praktika bei öffentlichen oder privaten Stellen umfassen und hat als Ziel, den Erwerb notwendiger Befähigungen zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder hochqualifizierter Forschung zu ermöglichen.

Bei der Durchführung dieses Abkommens werden die unterzeichnenden Universitäten vom gegenseitigen Interesse und vom gemeinsamen Wunsch geleitet, zur zukünftigen Entwicklung der wissenschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Ländern beizutragen.

Art. 2

Gemeinsames Promotionsverfahren

Das Promotionsverfahren wird eingerichtet bei dem Dipartimento di Studi giuridici der Juristischen Fakultät der Universität Verona und der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg und bezieht folgende Bereiche ein: Privatrecht, Handelsrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht.

Im Rahmen der genannten Bereiche hat der Promotionskurs folgendes Generalthema: „*Das Europäische Privatrecht der Vermögensbeziehungen*“.

Für die Juristische Fakultät der Universität Verona wird dieses Programm der Zusammenarbeit durchgeführt im Wege der Internationalisierung des in dem Dipartimento di Studi Giuridici bereits bestehenden Promotionsstudiums zum Thema: „*Das Europäische Privatrecht der Vermögensbeziehungen*“ (Sektor N 01X – Diritto privato; Coordinatore: Prof. Alessio Zaccaria).

An der Organisation und der Durchführung des Promotionskurses beteiligen sich als Mitglieder der Promotionsorgane Professoren der Universität Verona und der Universität Regensburg in den oben genannten Disziplinen.

Art. 3

Doppelpromotionsorgane

Die Organe des Doppelpromotionsverfahrens haben die Aufgabe, die Aktivitäten des gemeinschaftlichen Verfahrens zu koordinieren; sie arbeiten mit den Organen zusammen, die für das in jeder der beiden Partneruniversitäten bestehende nationale Promotionsverfahren zuständig sind (im Folgenden: örtliches Promotionsverfahren), ohne an deren Stelle zu treten.

Organe des Doppelpromotionsverfahrens sind

- 1) das allemeine Professorenkollegium: Es besteht aus allen Mitgliedern der Organe der örtlichen Promotionsverfahren;
- 2) der allgemeine Koordinator: Er ist ein Mitglied des allgemeinen Professorenkollegiums und wird von dem Kollegium gewählt; er bleibt für drei Jahre im Amt;
- 3) die örtlichen Koordinatoren: Sie werden in jeder Universität aus dem Kreis der Betreuer der Doktoranden gewählt.

Die Tätigkeit des allgemeinen Professorenkollegiums (Einberufung, Beschlüsse, Ort des Zusammentreffens, Erweiterung des Kollegiums usw.) wird vom Kollegium selbst festgelegt. Das allgemeine Professorenkollegium tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen und hat folgende Aufgaben:

- Es organisiert die didaktischen Aktivitäten des Promotionsverfahrens;
- es verifiziert den Fortgang der Forschungen eines jeden Doktoranden, indem es die von den Betreuern entfalteteten Tätigkeiten koordiniert;
- es billigt das dem Doktoranden zugewiesene Dissertationsthema;
- es entscheidet über die Dauer des Aufenthalts, den jeder Doktorand an der jeweiligen Partneruniversität zu verbringen hat.

Der Koordinator überwacht die Tätigkeiten des Professorenkollegiums und führt bei den gemeinsamen Sitzungen den Vorsitz und stellt die Kontakte mit den örtlichen Koordinatoren her.

Art. 4

Dauer des Doppelpromotionsverfahrens

Das Doppelpromotionsverfahren ist in Zyklen unterteilt. Jeder Zyklus dauert drei Jahre. Das vorgenannte Abkommen ist auf die Organisation von fünf Doktoratszyklen begrenzt, die mit dem akademischen Jahr 2009/2010 beginnen.

Art. 5

Verfahren der Zulassung zur Doppelpromotion

Die Zulassung zur Doppelpromotion, die weder aufgrund des Alters noch aufgrund der Staatsangehörigkeit des Kandidaten ausgeschlossen werden kann, setzt das Bestehen eines Auswahlverfahrens bei jeder der vertragschließenden Universitäten voraus und geschieht darum in zwei Phasen gemäß den nachfolgenden Vorschriften.

Art. 6

Erste Phase: Zulassung bei einer der vertragschließenden Universitäten

Der Antrag auf Zulassung zur Doppelpromotion kann sowohl bei der einen als auch bei der anderen Partneruniversität gestellt werden. Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Kandidat zur Doppelpromotion i.S. dieses Abkommens zugelassen werden möchte.

Wird der Antrag bei der Universität Regensburg gestellt, so erfolgt die Zulassung zur Doppelpromotion durch die Juristische Fakultät dieser Universität gem. den §§ 3-6 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg v. 31.10.1969 in ihrer jeweiligen Fassung. Voraussetzung der Zulassung ist die Kenntnis der italienischen Sprache, die in der von der Juristischen Fakultät bestimmten Weise nachzuweisen ist.

Wird der Antrag bei der Universität Verona gestellt, so verfährt diese bei der Zulassung zur Doppelpromotion nach den Vorschriften der Art. 7 und 8 der Promotionsordnung der Universität Verona v. 22.12.1999 demnächst bearbeitet mit D.R. n. 74 von 07.01.2004, n. 1212 von 30.06.2005 und n. 4464 von 28.11.2008 (s. Anlage 2). In

seinem Antrag hat der Kandidat in eigener Verantwortung zu erklären, daß er die in den §§ 3-6 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg aufgestellten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Bei der Universität Verona werden die Stellen für die Doppelpromotion gemeinsam mit den Stellen für das örtliche Promotionsverfahren bei dem Dipartimento di studi giuridici unter dem Titel: „*Das Europäische Privatrecht der Vermögensbeziehungen*“ ausgeschrieben. Das Verfahren der vergleichenden Bewertung der Anträge ist ein einziges und umfaßt eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Im Rahmen der mündlichen Prüfung müssen die Kandidaten, die zur Doppelpromotion zugelassen werden wollen, zeigen, daß sie über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Am Ende der vergleichenden Bewertung der Anträge bildet die Prüfungskommission eine Rangordnung der Kandidaten, die zur lokalen Promotion, und eine zweite Rangordnung der Kandidaten, die zur Doppelpromotion geeignet erscheinen. Die zweite Rangordnung wird aus den besten der ersten Rangordnung gebildet, die den Antrag gestellt haben, zur Doppelpromotion zugelassen zu werden, und die über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Kandidat, der in mehreren Rangordnungen erscheint, kann sich für das eine oder für das andere Promotionsverfahren entscheiden. Auf einen Kandidaten, der auf eine Doktoratsstelle verzichtet oder der für das andere Promotionsprogramm optiert, folgt der Rangnächste nach.

Art. 7

Zweite Phase: Zulassung bei der anderen Partneruniversität

Die in einer der beiden Universitäten erlangte Zulassung wird endgültig erst nach der Zulassung des Kandidaten auch bei der Partneruniversität. Zu diesem Zweck teilt die Universität, bei welcher der Kandidat die Zulassung erlangt hat, durch ihr Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle die erfolgte Zulassung unverzüglich der anderen Universität mit und leitet ihr die entsprechenden Unterlagen zu. Nach Erhalt der Unterlagen leitet die andere Universität nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels das endgültige Zulassungsverfahren an ihrem Sitz ein. Dieses zweite Zulassungsverfahren besteht ausschließlich in einer Bewertung der Zeugnisse des Kandidaten. Wenn auch das zweite Zulassungsverfahren abgeschlossen ist, teilt die Universität, die das Verfahren organisiert hat, dies unverzüglich durch ihr Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle der Partneruniversität mit und leitet ihr die entsprechenden Unterlagen zu. Der zugelassene Kandidat wird als Doktorand für die Doppelpromotion bei beiden Universitäten eingeschrieben, ist aber in der Universität, bei welcher die zweite Zulassung erfolgt ist, von der Zahlung von Einschreibgebühren befreit.

Wenn der Kandidat im zweiten Zulassungsverfahren nicht zugelassen wird, teilt die Universität, die dieses Verfahren organisiert hat, dies unverzüglich der Partneruniversität mit, welche dann das Einschreibungsverfahren endgültig beendet.

Die Kandidaten, die in erster Instanz bei der Universität Verona zugelassen sind (im Folgenden bezeichnet als Doktoranden in der Zuständigkeit der Universität Verona), haben ihre Zulassung bei der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg gem. §§ 3-6 der bereits zitierten Promotionsordnung (s. Anlage 1) zu beantragen. Sie brauchen dabei keine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. § 4 Abs. 3 der zitierten Promotionsordnung

findet deswegen keine Anwendung. Die Juristische Fakultät der Universität Regensburg verpflichtet sich, dem Kandidaten durch ihr Doktoratsamt oder die sonst zuständige Stelle die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz zu verschaffen.

Die Kandidaten, die in erster Instanz bei der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg zugelassen worden sind (im Folgenden bezeichnet als Doktoranden in der Zuständigkeit der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg), haben ihren Antrag auf Zulassung bei der Universität Verona in der von der Promotionsordnung dieser Universität vorgeschriebenen Weise einzureichen. Sie brauchen dabei keine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Universität Verona verpflichtet sich, dem Kandidaten durch ihr Doktoratsamt oder die sonst zuständige Stelle die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz zu verschaffen.

Art. 8

Lehr- und Forschungsveranstaltungen

Jeder Doktorand ist verpflichtet, an den Forschungs- und Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die nach der Promotionsstudienordnung der Universität vorgesehen sind, an deren Sitz er den ersten Zulassungsantrag gestellt hat.

Jeder Doktorand muß außerdem einen Studienaufenthalt von einer Dauer zwischen sechs und achtzehn Monaten an der Partneruniversität absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird vom Professorenkollegium vor dem Ende des ersten Kursjahres auf der Grundlage des Vorschlags des Interessierten festgelegt.

Art. 9

Anfertigung der Dissertation

Um den Dokortitel zu erlangen, muß jeder Doktorand am Ende der drei Jahre der für ihn zuständigen Universität eine schriftliche Arbeit über ein spezielles Thema vorlegen, das sich im Rahmen des in Art. 2 Abs. 2 genannten Generalthemas des Promotionsprogramms hält.

Die Wahl des Themas der Dissertation erfolgt durch den Doktoranden im Einvernehmen mit seinen Betreuern. Der Titel wird sodann endgültig von dem Professorenkollegium genehmigt.

Die Doktoranden in der Zuständigkeit der Universität Regensburg haben ihre Dissertation in deutscher Sprache zu schreiben. Die Doktoranden in der Zuständigkeit der Universität Verona haben die Dissertation in italienischer Sprache zu schreiben. Der Dissertation muß in jedem Fall eine kurze Zusammenfassung in der am Sitz der Partneruniversität gesprochenen Sprache beigelegt werden. Nach vorheriger Billigung der Betreuer des Doktoranden, des Dekans der Juristischen Fakultät, des Preside der Juristischen Fakultät der Universität Verona und des Direktors des Dipartimento di studi giuridici der Juristischen Fakultät der Universität Verona kann die Dissertation auch in der Sprache der ausländischen Fakultät oder in Englisch, Französisch oder Spanisch angefertigt werden. Im ersteren Fall ist der Dissertation eine kurze Zusammenfassung in der Sprache der primär zuständigen Universität beizufügen. Im zweiten Fall ist der Dissertation eine kurze Zusammenfassung je nachdem in Italienisch oder Deutsch beizufügen.

Art. 10

Betreuung

Bei seiner Forschung und der Vorbereitung der schriftlichen Arbeit wird jeder Doktorand von zwei Betreuern angeleitet, je einen von jeder der beiden Partneruniversitäten, welche sich bereit erklären, den Doktoranden während des gesamten Promotionsverfahrens zu unterstützen. Der deutsche Betreuer wird gem. § 7 Abs. 1 der zitierten Promotionsordnung bestellt (s. Anlage 1). Der Betreuer der italienischen Seite wird bestimmt durch das für das örtliche Promotionsprogramm zuständige Professorenkollegium aus dem Kreis der Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Verona. Bei der abschließenden Prüfung übernehmen die beiden Betreuer die Aufgaben des ersten und des zweiten Berichterstatters für die Dissertation. Erster Berichterstatter ist jeweils der von der für den Doktoranden zuständigen Universität bestellte Betreuer.

Art. 11

Zulassung zur Prüfung zur Erlangung des Titels

Um zur Prüfung zur Erlangung des Titels zugelassen zu werden, muß der Doktorand innerhalb von drei Jahren seit seiner Zulassung zur Promotion dem für das örtliche Promotionsverfahren zuständigen Organ der für ihn zuständigen Universität eine Dissertation vorlegen. Der Abgabetermin kann aus schwerwiegenden Gründen einmal verlängert werden. Für die in die Zuständigkeit der Universität Regensburg fallenden Doktoranden entscheidet über den Verlängerungsantrag der Dekan der Juristischen Fakultät nach Anhörung der Betreuer des Doktoranden. Für die in die Zuständigkeit der Universität Verona fallenden Doktoranden entscheidet über den Verlängerungsantrag das Professorenkollegium des örtlichen Promotionsverfahrens nach Anhörung der Betreuer des Doktoranden.

Für die Doktoranden der deutschen Seite richtet sich das Verfahren der Zulassung zum Examen nach den §§ 9-11 der zitierten Promotionsordnung (s. Anlage 1). In diesem Fall sind erster und zweiter Berichterstatter für die Dissertation die jeweiligen Betreuer der italienischen und der deutschen Seite. Auch der Betreuer der italienischen Seite wird ein schriftliches Gutachten über die Dissertation mit einem Vorschlag zu deren Bewertung sowie dazu abgeben, ob die Dissertation i.S. des § 11 der zitierten Promotionsordnung angenommen oder abgelehnt werden soll.

Bei den Doktoranden der italienischen Seite sorgt das für das örtliche Promotionsverfahren zuständige Professorenkollegium dafür, daß die Betreuer des Doktoranden ein schriftliches Urteil abgeben und entscheidet aufgrund dieser Beurteilung über die Zulassung des Doktoranden zum Abschlußexamen. Für die in diesem Abkommen nicht geregelten Einzelheiten gilt ergänzend die Promotionsordnung der Universität Verona.

Wenn der Kandidat zum Schlußexamen zugelassen worden ist, leitet die Universität, an welcher die Dissertation eingereicht worden ist, diese unverzüglich durch ihr Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle an die ausländische Universität weiter, die ihrerseits aufgefordert ist, ihre Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens zu erteilen. Diese Zustimmung wird bei jeder Universität nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 dieses Artikels

erteilt. Stimmt die ausländische Universität dem Fortgang des Verfahrens zu, läßt die andere Universität den Kandidaten endgültig zum Schlußexamen zur Erlangung des Titels zu und setzt nach den Vorschriften ihrer Promotionsordnung das entsprechende Verfahren in Gang.

Wird die Dissertation von einer der beiden Universitäten abgelehnt oder wird sie von einer der beiden Universitäten angenommen, verweigert aber die andere Universität ihre Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so wird das Verfahren der Doppelpromotion beendet. Das Promotionsverfahren kann aber nach den allgemeinen Regeln als örtliches Promotionsverfahren von jeder Universität fortgesetzt werden.

Einer Dissertation, die bei einer der beiden Partneruniversitäten eingereicht und dort angenommen oder abgelehnt worden ist, kann nicht erneut bei der anderen Partneruniversität eingereicht werden.

Art. 12

Prüfung zur Erlangung des Titels

Die Abschlußprüfung zur Erlangung des Titels ist mündlich und findet bei der für den Kandidaten zuständigen Universität statt.

Bei der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg richtet sich die mündliche Prüfung nach den §§ 12-14 und 15 b Abs. 4 der zitierten Promotionsordnung (s. Anlage 1). Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder einem von ihm benannten Vertreter, dem Erstberichterstatter und Betreuer der deutschen Seite des Doktoranden sowie dem Zweitberichterstatter und Betreuer der italienischen Seite. Der Berichterstatter der italienischen Seite kann nach seiner Wahl das Prüfungsgespräch in deutscher oder in italienischer Sprache führen.

Bei der Universität Verona richtet sich das Examen zur Erlangung des Titels nach Art. 9 der zitierten Promotionsordnung (s. Anlage 2). Gem. Abs. 7 dieses Artikels wird die Prüfungskommission nach der in diesem Abkommen bezeichneten Weise gebildet. Im besonderen wird die Prüfungskommission vom Rektor ernannt nach Anhörung des Professorenkollegiums. Sie besteht aus vier Mitgliedern. Drei Mitglieder werden aus dem Kreis der Professoren und der *ricercatori* ausgewählt, welche Experten in den wissenschaftlichen Bereichen sind, auf die sich die Promotion bezieht, zwei dieser drei Mitglieder müssen Universitäten angehören, die nicht an dem Doktorat beteiligt und nicht Mitglieder des Professorenkollegiums sein dürfen. Viertes Mitglied ist der Berichterstatter der deutschen Seite oder ein anderer ordentlicher Professor der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg, der von deren Dekan als Vertreter des Berichterstatters nominiert wird. Nach Abschluß der Prüfung formuliert die Prüfungskommission ein Urteil über die vom Kandidaten vorgelegte Dissertation und über das Ergebnis des Kolloquiums und drückt dieses Urteil in Kurzfassung wie folgt aus: *insuffizienter (insufficiente)*, *rite (sufficiente)*, *cum laude (buono)*, *magna cum laude (molto buono)*, *summa cum laude (ottimo)*.

Wird die mündliche Prüfung mit *insuffizienter* bewertet, so ist das Verfahren der Doppelpromotion beendet. Die von einer der vertragschließenden Universitäten abgelehnte Dissertation kann nicht erneut bei der anderen Partneruniversität eingereicht werden.

Art. 13

Verwahrung, Druck und Veröffentlichung der Dissertation

Die Verwahrung, der Druck und die eventuelle Veröffentlichung der Dissertation richten sich nach den Vorschriften der jeweiligen Promotionsordnung einer jeden der beiden Universitäten. Für jede Dissertation sind die von der einen oder der anderen vertragschließenden Universität vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen.

Art. 14

Rechtskraft des Titels und Modalitäten der Verleihung

Dem Doktoranden, der die Promotion erfolgreich abgeschlossen hat, wird ein gemeinsamer Titel in den beiden Sprachen verliehen, unterschrieben von den Rektoren der beiden Universitäten. Dieser Titel wird von beiden Universitäten anerkannt und hat in jeder Rechtsordnung in bezug auf die Promotion und die Anerkennung der universitären Titel dieselbe Rechtswirkung wie ein nationaler Dokortitel.

Im Titel ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Promotion in Zusammenarbeit mit der Partneruniversität dieses Abkommens erfolgte.

Ist das Bestehen der Abschlußprüfung des Kandidaten festgestellt und der gemeinsame Titel verliehen, so ist dessen gegenseitige Anerkennung durch die Universitäten, die dieses Abkommen beschlossen haben, als impliziert anzusehen und kann von keinen weiteren inhaltlichen Bewertungen abhängig gemacht werden.

Art. 15

Fahrtkosten und andere Ausgaben

Für die Durchführung des Doktorats verpflichten sich die Parteien für die Doktoranden und Dozenten die Mittel zu verwenden und zur Verfügung zu stellen, die bereits in ihren jeweiligen Einrichtungen vorhanden sind, ohne daß darüber hinausgehende Verpflichtungen entstehen.

Die Parteien tragen gemäß den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und gleicher Behandlung die Unkosten für die Mobilität der Dozenten, die an den Examensveranstaltungen teilnehmen, die durch das vorliegende Abkommen vorgesehen sind sowie die Kosten für die Versammlungen des allgemeinen Kollegiums der Dozenten. Insbesondere fallen die Reise- und Dienstreisekosten in den Verantwortungsbereich der sendenden Universität, während die aufnehmende Universität für Verpflegung und Unterkunft zu sorgen hat. Die Parteien können zu diesem Zweck die Fonds, die bereits zur Verfügung stehen, verwenden oder auch solche, die ihnen zukünftig noch für die Finanzierung des Dozentenaustausches im Rahmen internationaler Programme zugewiesen werden. Die Ursprungsuniversität und die Gastgeberuniversität unterstützen die Ausgaben für die Verwirklichung der vorgesehenen Aktivitäten, indem sie sie dem Budget der durch den Austausch betroffenen Einrichtungen (Fakultät, Fachbereiche, Forschungszentren) anrechnen. Jede Universität ist darüber hinaus frei, diesem Zweck eventuelle weitere Finanzierungsfonds – auch anstatt der oben genannten Fonds - zu widmen, die sie von den zuständigen staatlichen Organen oder von Dritten erhält.

Art. 16

Zuweisung von Stipendien oder Zulagen

Jede Partneruniversität ist frei, innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsrahmens an die Kandidaten, die gemäß dem Auswahlverfahren nach Art. 6 zugelassen worden sind, Stipendien zu vergeben.

Für seinen Teil kann das Dipartimento di studi giuridici dell'Università di Verona auf Vorschlag des örtlichen Koordinators beschließen, dem Kandidaten, für den es zuständig ist und der auf der Rangliste für die Doppelpromotion an erster Stelle plaziert ist, für die dreijährige Dauer ein Stipendium zu gewähren, das den Stipendien entnommen wird, die dem Dipartimento für den jeweiligen Zyklus für die Organisation des Promotionsprogramms Europäisches Privatrecht der Vermögensbeziehungen von Seiten der Universität jährlich zugewiesen werden.

Der Betrag und die genauen Zahlungsmodalitäten des Stipendiums werden durch Art. 10 des Regolamento del Dottorato di ricerca dell'Università degli Studi di Verona geregelt.

Art. 17

Dauer des Abkommen

Das Abkommen wird für die Dauer hat zum Gegenstand die Organisation von fünf Doktoratszyklen beginnend mit dem akademischen Jahr 2009/2010.

Am Anfang des fünften Doktoratszyklus (akademisches Jahr 2013/2014) kann das Abkommen mit dem Abschluß eines weiteren schriftlichen Abkommens zwischen den Parteien erneuert werden. Bei der Erneuerung soll das Abkommen auf der Basis der bisher erzielten Ergebnisse von den Parteien allenfalls modifiziert und verbessert werden.

Das Abkommen tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien unmittelbar in Kraft.

Regensburg, den 19.2.09.....

Universität Regensburg

Rektor

Prof. Dr. Alf Zimmer

Verona, den 5 FEB. 2009.....

Università degli Studi di Verona

Rektor

Prof. Alessandro Mazzucco

